

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz:

TVG § 4 Ausschlußfristen, § 1 Auslegung;
Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer
im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschafts-
vereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung
Ruhrgebiet e.V., vom 23. Oktober 1969 § 9 Nr. 4

Leitsätze:

1. Bestimmt eine tarifliche Ausschlußfrist, daß nach der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle beiderseitigen Ansprüche binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen und binnen weiterer vier Wochen klageweise zu verfolgen sind, so bedeutet das für solche Ansprüche, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen oder beziffert werden können, daß der Lauf der Ausschlußfrist erst beginnt, wenn die Ansprüche fällig und bezifferbar geworden sind (Bestätigung von BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 der Gründe]).
2. Als schriftliche Geltendmachung genügt die unsubstantiierte Anmeldung einer Forderung nicht. Die erhobene Forderung muß wenigstens annähernd der Höhe nach bezeichnet werden (Bestätigung von BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen und BAG 22, 241 [244] = AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 a der Gründe]).

Aktenzeichen: 3 AZR 4/74

Urteil des BAG vom 17. Oktober 1974 LAG Düsseldorf



3 AZR 4/74

6 Sa 627/73 Düsseldorf

Verkündet am
17. Oktober 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 1973 - 6 Sa 627/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Baustoff- und Kohlen-großhandlung. Ihr Betrieb fällt in den Geltungsbereich des "Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet e.V.", vom 23. Oktober 1969 (im folgenden: RTV), der im Streitzeitraum allgemeinverbindlich war. § 9 RTV enthält folgende Ausschlußfristregelung:

- " 4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen 2 Wochen nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung hat innerhalb der in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen 4 Wochen nach Ablauf vorgenannter Fristen zu erheben.
-"

Der Beklagte war bei der Klägerin in der Zeit vom 17. Mai 1971 bis zum 18. Juni 1971 als Kraftfahrer beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte es, mit einem Sattelkipppauflieger Baumaterial zu einer Baustelle der Arbeitsgemeinschaft B 235 Datteln zu transportieren. Dort ereignete sich am 7. Juni 1971 folgender Unfall: Während der Kläger von der gekippten Ladefläche des von ihm gefahrenen Kippers bituminierten Splitt in einen Straßenfertiger abrutschen ließ, verschob sich die ganze Kippbrücke nach links und stürzte auf die Fahrbahn. Dadurch wurde das Fahrzeug erheblich beschädigt; Baumaterial wurde unbrauchbar.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 19. Juni 1971 einigten sich die Parteien dahin, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 18. Juni 1971 als aufgelöst gelten sollte.

Mit Datum vom 23. Juni 1971 richtete die Klägerin an den Beklagten folgendes Schreiben:

"Durch Ihr grobfahrlässiges Verhalten beim Entladen unseres von Ihnen gefahrenen Lastzuges brachten Sie am 07.06.1971 den Kässbohrer-Anhänger, pol. Kennzeichen R 474, zum Umsturz.

Wie wir Ihnen bereits bei mehreren persönlichen und auch fernmündlichen Gesprächen gesagt haben, werden wir Sie für den uns entstandenen Schaden in Anspruch nehmen.

Die Höhe des Gesamtschadens werden wir Ihnen aufgeben, sobald wir die Reparaturrechnungen und sonstigen Kostenrechnungen vorliegen haben."

Am 28. Juni 1971 erhielt die Klägerin eine Rechnung der Arbeitsgemeinschaft B 235 Datteln vom 22. Juni 1971, in der diese Ersatz des Schadens verlangte, der ihr durch die Arbeitsunterbrechung am 7. Juni 1971 und den Materialverlust entstanden war. Die Reparaturarbeiten an dem beschädigten Sattelkipppauflieger, die bei der Firma Kässbohrer in Dortmund durchgeführt wurden, waren spätestens am 29. Juni 1971 abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 8. Juli 1971 erteilt die Klägerin dem Beklagten eine Lohnabrechnung für die Zeit vom 1. bis 18. Juni 1971. Den berechneten Restlohn in Höhe von 225,69 DM netto behielt sie wegen des verursachten Schadens ein.

Am 21. Juli 1971 erhob sie Klage auf Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, den er am 7. Juni 1971 an dem Sattelkipppauflieger verursacht habe. Die voraussichtliche Schadenshöhe bezifferte sie auf mindestens 6.000,-- DM. Diese Klageschrift wurde am 23. Juli 1971 dem Beklagten zugestellt, der daraufhin im Wege der Widerklage seinen Restlohn-Anspruch in Höhe von 225,69 DM netto geltend machte.

- 4 -



- 4 -

Mit Datum vom 30. Juli 1971 stellte die Firma Kässbohrer-Fahrzeugwerke in Dortmund der Klägerin die Reparaturkosten in Höhe von 3.773,70 DM in Rechnung. Das führte zu folgender Schadensberechnung, die die Klägerin mit Schriftsatz vom 13. September 1971 in den Prozeß einführte und im Kammertermin vom 28. September 1971 zum Gegenstand der vorliegenden Zahlungsklage machte:

- 1.) Reparatur lt. Rechnung der Firma
Karl Kässbohrer vom 30. 7. 1971 DM 3.391,39
- 2.) Rechnung der ARGE B 235 Datteln
vom 22. 6. 1971 DM 2.527,82
- 3.) Bergungskosten des Fahrzeugs lt.
Quittung DM 80,--
- 4.) Verdienstausfall für die Zeit
vom 8. - 23. 6. 71 = 10 Einsatz-
tage pro Tag 100,-- DM = DM 1.000,--
2 halbe Tage (Samstag à 50,--) = DM 100,--
- 5.) Pkw-Fahrt am 8. 6. 71 von Essen
nach Dortmund und zurück zwecks
Auftragserteilung für die Reparatur
- 75 km à DM 0,35 DM 26,25
- 6.) Pkw-Fahrt am 11. 6. 71 von Essen
nach Dortmund und zurück - Besich-
tigung des Fahrzeugs nach Demontage
und endgültige Festlegung des Repa-
raturumfanges 75 km à 0,35 DM 26,25
- 7.) Pkw-Fahrt am 23. 6. 71 von Essen
nach Dortmund und zurück - Fahrer
nach Dortmund gebracht, um Fahr-
zeug abzuholen 75 km-à DM 0,35 DM 26,25
- 8.) Telefon, Porto ----- DM 16,50 -----
DM 7.194,46
- ./. Lohneinbehaltung ----- DM 225,69 -----
===== DM 6.968,77 =====

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Klägerin hat behauptet, der Unfall sei darauf zurückzuführen, daß ein Bolzen der Kippvorrichtung nicht eingerastet gewesen sei. Dafür sei der Beklagte verantwortlich. Er habe es versäumt, bei Beginn des Kippvorganges die Lage des Bolzens zu kontrollieren. Dazu habe besondere Veranlassung bestanden, weil eine Feder des Bolzens nach der eigenen Darstellung des Beklagten defekt gewesen sei. Während des Kippvorganges könne sich der Bolzen nicht gelöst haben.

Sie meint, ihr Schadenersatzanspruch sei nicht nach § 9 Nr. 4 RTV verfallen. Die genannte Tarifvorschrift sei nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unwirksam. Im übrigen habe sie die Zwei-Wochen-Frist durch ihr Schreiben vom 23. Juni 1971 gewahrt. Eine nähere Bezifferung des Schadens sei ihr damals noch nicht möglich gewesen, sie habe sich aber auch erübrigt, weil der Beklagte als Berufskraftfahrer und aufgrund mehrerer Gespräche über die Schadenshöhe ebenso genau im Bilde gewesen sei wie sie selbst. Die Möglichkeit einer exakten Schadensaufstellung habe sich erst am 24. August 1971 ergeben. Erst an diesem Tage sei die Rechnung der Firma Kässbohrer vom 30. Juli 1971 bei ihr eingegangen. Auf wiederholte fernmündliche Anfrage nach den zu erwartenden Reparaturkosten habe sie vorher keine Auskunft erhalten.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie
6.968,77 DM netto nebst 4 % Zinsen
seit 28. September 1971 zu zahlen.

Der Beklagte hat zuletzt nur noch Klageabweisung beantragt. Er hat erwidert, für die Beschädigung des Sattelkipppaufliegers sei er nicht verantwortlich. Der Unfall sei dadurch entstanden, daß sich ein defekter Kippbolzen während des Abladevorganges gelöst habe.

- 6 -



- 6 -

Wenn aber Schadenersatzansprüche bestünden, so wären sie aufgrund der tariflichen Ausschlußfrist verfallen.

Das Arbeitsgericht hat sowohl die Klage als auch die ursprünglich erhobene Widerklage mit der Begründung abgewiesen, beide Parteien hätten die zweiwöchige Ausschlußfrist des § 9 Nr. 4 RTV nicht eingehalten. In der Berufungsinstanz hat nur die Klägerin auf ihrem Anspruch bestanden. Das Landesarbeitsgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen und sich dabei ebenfalls auf § 9 Nr. 4 RTV berufen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

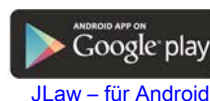
Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht offengelassen, ob der Unfall vom 7. Juni 1971 auf einer Pflichtverletzung des Beklagten beruht. Wenn ursprünglich ein Schadenersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten bestanden haben sollte, so ist er jedenfalls später verfallen, weil die Beklagte ihn nicht innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist des § 9 Nr. 4 RTV geltend gemacht hat.

1. Die genannte tarifliche Verfallklausel ist keineswegs unwirksam, wie die Klägerin annimmt. Richtig ist nur, daß Ausschlußfristen, die an eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses anknüpfen, problematisch erscheinen, wenn die Parteien gerade über die Tatsache oder den Zeitpunkt dieser Beendigung streiten. Nur insoweit hat der Fünfte Senat in seinem Urteil vom 3. Dezember 1970 (BAG 23, 110 [116] = AP Nr. 45 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [unter II 2 der Gründe]) rechtsstaatliche Bedenken geäußert. Die weitergehenden Schlüsse, die die Klägerin aus dem zitierten Urteil ableiten will, treffen nicht zu.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Im vorliegenden Rechtsstreit sind sich die Parteien darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 18. Juni 1971 geendet hat. Am 19. Juni 1971 konnte danach der Lauf der Ausschußfrist des § 9 Nr. 4 RTV an sich beginnen.

2. Das gilt jedoch nicht für die Schadenersatzansprüche, die die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit verfolgt. Insoweit ist eine ergänzende Auslegung des Tarifvertrages geboten.

a) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses war noch nicht vollständig abzusehen, welcher Art die Schadensfolgen des Unfalles vom 7. Juni 1971 sein würden. Der Reparaturauftrag für den beschädigten Sattelkipppauflieger war zwar bereits erteilt, aber die Regressansprüche der betroffenen Arbeitsgemeinschaft standen noch aus. Außerdem war noch nicht abzusehen, wie lange das beschädigte Fahrzeug fehlen, in welche Höhe also ein Verdienstausfall entstehen würde. In dieser Situation war es der Klägerin nur möglich, ihren Schadenersatzanspruch in ganz unsubstanziierter Form anzumelden. Eine solche Erklärung hat aber für den Schuldner kaum praktische Bedeutung. Es ist nicht anzunehmen, daß nach dem Tarifvertrag eine bloße Anspruchsanmeldung genügen sollte, um die in § 9 RTV gesetzten Ausschußfristen zu wahren.

Der Zweck des § 9 RTV ist nicht darauf beschränkt, für eine schnelle - wenn auch allgemeine - Unterrichtung der Arbeitsvertragsparteien über vorbehaltene Ansprüche zu sorgen. Vielmehr sollen die beiderseitigen Ansprüche auch innerhalb kurzer Fristen abgewickelt werden. Deshalb darf sich der Gläubiger eines Anspruchs nicht mit der Geltendmachung begnügen, er muß darüber hinaus innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen Klage erheben. Eine solche Regelung ist nur sinnvoll, wenn die erzwungene Klage zu einer Bereinigung der Streitigkeiten und den Gläubiger eines Anspruchs zum Erfolg führen kann.

- 8 -



Offenbar dachten die Parteien des Tarifvertrages bei der Formulierung der Ausschlußklausel nur an den Regelfall, daß die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bei dessen Beendigung bereits entstanden sind und substantiiert geltend gemacht werden können. Künftige oder nicht substantiierbare Ansprüche werden von der Regelung nicht erfaßt (vgl. zu einer nahezu gleichlautenden Tarifbestimmung: BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 b der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von G. Hueck).

b) Das bedeutet jedoch nicht, daß bei Vertragsbeendigung noch offene oder gar nicht entstandene Ansprüche unbefristet geltend gemacht werden könnten. Eine solche Auslegung widerspräche dem erklärten Ziel des § 9 RTV. Die Vorschrift ist vielmehr ergänzend dahin auszulegen, daß der Lauf der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist beginnt, sobald der betreffende Anspruch entstanden ist und wenigstens ungefähr beziffert werden kann (BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 b der Gründe]). Das ist der Zeitpunkt, zu dem Ausschlußfristen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts normalerweise beginnen, wenn tarifliche Ausschlußfristen mit der "Fälligkeit" einer Forderung beginnen sollen (so der Erste Senat: AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe], AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 1 der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von G. Hueck; ebenso der Fünfte Senat in BAG 22, 241 [244] = AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 a der Gründe] sowie der erkennende Senat in AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 b der Gründe] und im Urteil vom 25. April 1974 - 3 AZR 371/73 - [demnächst] AP Nr. 76 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 b der Gründe]).

3. Spätestens am 29. Juni 1971 war der Schadenersatzanspruch der Klägerin in voller Höhe entstanden und wenigstens ungefähr bezifferbar.



- 9 -

a) Die Rechnung der Arbeitsgemeinschaft, worin diese ihre Regreßansprüche geltend machte, ging bei der Klägerin unstreitig am 28. Juni 1971 ein. Zu dieser Zeit waren der Klägerin ihre eigenen Unkosten wegen verschiedener Fahrten zu der Reparaturwerkstatt in Dortmund und wegen entgangenen Verdienstes bereits bekannt; insoweit bezieht sich die Schadensberechnung nämlich nur auf die Zeit bis zum 23. Juni 1971. Der größte Schadensposten, die Kosten für die Reparatur des beschädigten Sattelkipppaufliegers, stand spätestens am 29. Juni 1971 fest. Zu dieser Zeit waren die Reparaturarbeiten der Firma Kässbohrer unstreitig abgeschlossen. Nach der Schadensaufstellung war das sogar schon am 23. Juni 1971 der Fall. Damit war der gesamte Schaden abgeschlossen und wenigstens ungefähr überschaubar.

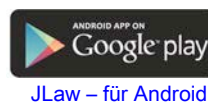
b) Die Klägerin kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß sie die Reparaturrechnung der Firma Kässbohrer vom 30. Juli 1971 erst am 24. August 1971 erhalten habe. Das wäre nur dann von Bedeutung, wenn nach dem Tarifvertrag eine genaue Bezifferung gefordert werden müßte. So sind tarifliche Ausschlußklauseln jedoch noch nie verstanden worden. Nach ihrem Sinn genügt es in der Regel, daß dem Schuldner die Größenordnung der offenen Forderungen mitgeteilt wird, damit er disponieren kann. Deshalb beginnt der Lauf der Ausschlußfrist nach ständiger Rechtsprechung, sobald sich der Gläubiger den erforderlichen groben Überblick ohne schuldhaftes Zögern verschaffen konnte (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe] und zuletzt Urteil vom 25. April 1974 - 3 AZR 371/73 - [demnächst] AP Nr. 76 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 b der Gründe]).

Einen groben Überblick hat sich die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag geraume Zeit vor dem Zugang der Reparaturrechnung verschafft. Schon am 11. Juni 1971

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ließ sie das demontierte Fahrzeug in der Reparaturwerkstatt besichtigen und den endgültigen Reparaturumfang festlegen. Unsicher konnte allenfalls noch die Dauer der Reparaturarbeiten sein, Nach deren Abschluß bestand aber auch in diesem Punkte Klarheit, so daß eine Kostenschätzung ohne weiteres möglich war. Tatsächlich hat die Klägerin bereits in ihrer Feststellungsklageschrift vom 21. Juli 1971 den Gesamtschaden mit 6.000,-- DM recht genau beziffert, obwohl ihr seit dem 29. Juni 1971 keinerlei weitere Informationen zugegangen waren.

4. Der Lauf der Ausschlußfrist begann damit am 30. Juni 1971 und endete mit dem 13. Juli 1971. In dieser Zeit hat die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch nicht ordnungsgemäß erhoben.

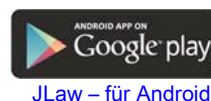
a) Nach § 9 Nr. 5 Satz 1 RTV ist eine schriftliche Geltendmachung erforderlich. Schriftlich hat sich die Klägerin erstmals am 23. Juni 1971 zu dem Schadensfall vom 7. Juni 1971 geäußert. Das Schreiben enthält jedoch nur eine unsubstantiierte und nicht einmal annähernd bezifferte Anmeldung des Schadenersatzanspruchs. Als Geltendmachung i. S. des § 9 RTV ist diese Erklärung nicht anzuerkennen. Der Beklagte konnte ihr nichts über die Größenordnung des angemeldeten Anspruchs entnehmen. Auf ihrer Grundlage war die von der tariflichen Verfallklausel bezweckte schnelle Abwicklung der beiderseitigen Ansprüche (vgl. oben zu 2) nicht möglich. Erst in der Begründung ihrer Feststellungsklage vom 21. Juli 1971 hat die Klägerin dem Beklagten mitgeteilt, wie hoch der Schaden voraussichtlich sein werde, dessen Ersatz sie verlangen wollte. Damals war jedoch die Zwei-Wochen-Frist des § 9 Nr. 4 RTV bereits geraume Zeit abgelaufen.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erübrigt sich allerdings eine Bezifferung dann, wenn dem Schuldner die Höhe der Forderung ohnehin bekannt ist (BAG AP Nr. 48 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 a der Gründe] und Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]). Die Voraussetzungen dieser Rechtsprechung liegen jedoch entgegen der Ansicht der Klägerin im vorliegenden Fall nicht vor. Welche Schäden die Arbeitsgemeinschaft B 235 Datteln der Klägerin in Rechnung stellen würde, war für den Beklagten völlig unvorhersehbar, seine Kenntnisse als Berufskraftfahrer konnten ihm hierbei keine besonderen Einsichten vermitteln. Aber auch die Reparaturkosten an dem beschädigten Sattelkipper konnte der Beklagte kaum abschätzen. Es handelt sich um ein kompliziertes Spezialfahrzeug. Der Umfang des Reparaturauftrags wurde erst am 11. Juni 1971 endgültig festgelegt, nachdem der Kipper demontiert war. Daß der Beklagte bei dieser Besichtigung zugegen gewesen sei, hat die Klägerin nicht behauptet.

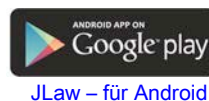
Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in einem Urteil vom 28. Juni 1967 (AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) von dem Erfordernis der Bezifferung abgesehen und ein Schreiben genügen lassen, das den geltend gemachten Schadenersatzanspruch lediglich kennzeichnete. Er wollte damit aber offenbar nicht von dem Grundsatz abweichen, daß Ausschlußfristen im allgemeinen nur dann als gewahrt gelten können, wenn der Schuldner auch den Umfang der geltend gemachten Forderung fristgerecht erfährt. Das ergibt sich daraus, daß sich der Vierte Senat mit der damals bereits bekannten Rechtsprechung des Ersten Senats (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) nicht auseinandersetzt und nur auf ein eigenes älteres Urteil vom 10. April 1963 Bezug nimmt (BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB). In den vom Vierten Senat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

entschiedenen Fällen konnte man davon ausgehen, daß der Umfang der umstrittenen Ansprüche für den Schuldner abschätzbar war. Eine Verallgemeinerung dieser Rechtsprechung ist daher nicht möglich, und sie steht mit der vom erkennenden Senat in dem vorliegenden Rechtstreit vertretenen Rechtsauffassung nicht im Widerspruch.

gez. Dr. Stumpf Richter am Bundesarbeits- Dr. Dieterich
 gericht Dr. Thomas ist
 durch Krankheit an der
 Unterschrift verhindert.
Dr. Martin Dr. Stumpf Meyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)